

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Migration, Integration und Antirassismus (BAG MIA)

Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Migration, Integration und Antirassismus (BAG MIA) der Partei DIE LINKE. ist den Werten einer gerechten, solidarischen und demokratischen Gesellschaftsordnung verpflichtet. Die BAG MIA sieht in der bestehenden Wirtschafts- und Sozialordnung in Deutschland, Europa und der Welt, die soziale Ungleichheiten und Krieg schafft, den Hauptgrund für Migration und Flucht und Probleme im Bereich der Integration und des Rassismus. Deshalb vertritt sie antikapitalistische und antimilitaristische Positionen und setzt sich für eine sozialistische Demokratie ein.

Die BAG MIA versteht sich als ein Zusammenschluss von an migrations- und integrationspolitischen sowie antirassistischen Themen interessierten Mitgliedern und SympathisantInnen der Partei DIE LINKE. Sie entwickelt in solidarischer Diskussion inhaltliche Konzepte, Strategien und Taktiken linker Politik und unterstützt die programmatische Arbeit der Partei. Sie erschließt Fachwissen, steht im Austausch mit linken Bewegungen, NGOs', Initiativen sowie wissenschaftlichen Institutionen und wirkt bei der Ansprache von Zielgruppen mit. In Kooperation mit MigrantInnenselbstorganisationen, integrationspolitischen und antirassistischen Vereinen und Gruppierungen fördert die BAG MIA die Beteiligung der Mitglieder an Aktionen gegen Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus.

Die BAG MIA unterstützt den Austausch mit der Europäischen Linkspartei und anderen linken europäischen Bewegungen, um Gegenkonzepte zur bestehenden Logik der „Festung Europa“ zu stärken und um ein linkes europäisches Selbstverständnis zu befördern.

Die BAG MIA kooperiert hierzu mit den Landesarbeitsgemeinschaften Migration, Integration und Antirassismus sowie mit Arbeitskreisen der verschiedenen vertikalen und horizontalen Gliederungen.

§ 1 Anerkennung Die BAG MIA führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Migration, Integration und Antirassismus kurz BAG MIA.

§ 2 Zielsetzung, Arbeitsrahmen, Status

1. Die BAG MIA ist öffentlich politisch tätig. Die politische Tätigkeit der BAG MIA bewegt sich im Rahmen der Grundsätze des Programms der Gesamtpartei.

2. Die Mitglieder der BAG können sich in Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) und weiteren kommunalen und regionalen Gremien zusammenschließen.

3. Die Landesarbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der verschiedenen vertikalen und horizontalen Gliederungen konstituieren sich eigenverantwortlich, setzen jedoch die BAG MIA über ihre Konstituierung in Kenntnis.

4. Die BAG MIA ist innerparteilich tätig und gibt nach außen eigenständige politische Erklärungen ab, sofern diese nicht im Widerspruch zu den programmatischen Grundsätzen der Gesamtpartei stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Interessierten Mitglieder der Partei DIE LINKE sobald sie ein Mitgliedsformular ausgefüllt und dem SprecherInnenrat übergeben haben. Aus der Partei DIE LINKE ausgeschlossene Personen können nicht Mitglied der BAG MIA sein. Neue Mitglieder der BAG MIA erlangen sechs Wochen nach ihrem Eintritt in die BAG MIA Stimmrecht. Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung über Beschluss ein sofortiges Stimmrecht gewähren.

2. Mitglieder der Partei DIE LINKE., die nicht Mitglieder der BAG MIA sind, können weder an personellen, noch an thematischen/inhaltlichen Entscheidungen teilnehmen. Unberührt davon bleibt das Rederecht welches durch die Mitgliederversammlung gewährt werden.

§ 4 BAG MIA-SprecherInnenrat

1. Die BAG Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen SprecherInnenrat, der in der Regel aus vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des SprecherInnenrates müssen Mitglieder der BAG MIA und der Partei DIE LINKE sein. Die Wahlen zum SprecherInnenrat finden alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist möglich. Die Arbeit des SprecherInnenrat ist ehrenamtlich.

2. Der SprecherInnenrat koordiniert die Arbeit der BAG MIA und ist für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen verantwortlich. Der SprecherInnenrat vertritt die BAG MIA gegenüber anderen Parteigremien sowie der Öffentlichkeit und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

3. Der SprecherInnenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt individuelle

Verantwortlichkeiten fest.

4. Der SprecherInnenrat ist befugt, Anträge, offene Briefe, Erklärungen, Rundbriefe, Diskussionspapiere etc. in der Eigenschaft als „SprecherInnenrat“ zu verfassen.

§ 5 BAG-Mitgliederversammlung

1. Die BAG MIA trifft sich mindestens einmal im Jahr. Relevante Beschlüsse, Erklärungen o. ä. werden im Anschluss des Treffens dem Parteivorstand zur Kenntnis gegeben.
2. Die BAG MIA Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des SprecherInnenrates unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens drei Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der BAG MIA bis spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zuzusenden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von 10 Prozent der anwesenden Mitglieder auch unmittelbar auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
4. Es wird angestrebt, Positionspapiere (Anträge, offene Briefe, Erklärungen etc.), im Konsensprinzip zu beschließen. Sollte eine Konsensfindung scheitern, gilt der Abstimmungsmodus mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Von der BAG MIA Mitgliederversammlung werden Ergebnis- und Beschlussprotokolle angefertigt und an die Mitglieder zugesendet. Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie die Mehrheitsverhältnisse sich gestaltet haben.

§ 6 Haushalt

1. Die BAG MIA verfügt über ein jährliches Budget, über dessen Verwendung sie im Einklang mit den in der Satzung festgelegten Zielen eigenständig entscheidet. Der SprecherInnenrat der BAG MIA erstellt einen Finanzplan und ist gegenüber der BAG MIA Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Zur Finanzierung von Aktionen, Kongressen, Broschüren etc., die über dieses Budget hinausgehen, stellt die BAG MIA entsprechende Finanzanträge bei dem Bundesvorstand.

3. Die Reisefinanzierung wird wie folgt geregelt: Alle Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Reisekosten- und Übernachtungskostenerstattung zu stellen, sofern ihre finanzielle Situation dies gerechtfertigt erscheinen lässt. Die Entscheidung über die

Gewährung der Kostenerstattung trägt der SprecherInnenrat vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden Budgets.

§ 7 Verabschiedung des Statuts

1. Das Statut wird von der Mitgliederversammlung der BAG MIA mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Es tritt am Tag seines Beschlusses in Kraft.

2. Änderungen des Statuts sind prinzipiell auf jeder Mitgliederversammlung der BAG MIA möglich. Die Änderung ist mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen. Änderungsanträge hierzu sind spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung der BAG MIA dem SprecherInnenrat zur Kenntnis zu geben. Änderungsanträge werden als eigenständiger Tagesordnungspunkt festgesetzt.

3. Die BAG MIA hat auf ihrer Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main am 31. März 2012 das vorliegende Statut einstimmig angenommen.